Beiwort und Beikarte 5,1a

Das Herzogtum Schwaben

von HELMUT MAURER

I. Historischer Überblick

Im Jahre 915 ist der schwäbische Pfalzgraf Erchanger nach siegreich beendeter Schlacht gegen die Anhänger des Königs in Schwaben nahe Wahlwies im Hegau und zugleich in unmittelbarer Nachbarschaft der Pfalz Bodman von seinen Anhängern ebenso wie von seinen besiegten Gegnern zum Herzog von Schwaben erhoben worden. Seine Nachfolger im Amte hatten indessen nur noch in Zeiten der Krise des Königtums ihre Würde allein der Wahl durch ihre Mit-Land-Leute *(conprovinciales)* zu verdanken. Schon Erchangers unmittelbarer Nachfolger, der einer bedeutenden Familie Churrätiens und damit zugleich Schwabens entstammende Burchard I., hat seine Burgen und seine Vasallen, seine Lehensleute, König Heinrich I. auftragen müssen, um all das zusammen mit der Herzogswürde als Lehen des Reiches vom König wieder zurückzuerhalten. Seitdem ist die schwäbische Herzogsherrschaft an das Königtum, an das Reich gebunden, seitdem setzt der König den Herzog von Schwaben ein und setzt ihn, wenn er es für notwendig hält, auch ab. Mit anderen Worten: die im Widerstreit gegen die Zentralgewalt, gegen den König geschaffene neue Institution ist zu einem königlichen Amt, ist zu einer königlichen Beauftragung geworden. Sie ähnelt jener quasi-königlichen Stellung, die erstmals im Jahre 829 der junge Karl der Kahle innehatte, als für ihn aus den drei merowingischen Dukaten Elsaß, Alemannien und Rätien ein *regnum Alemanniae,* ein »Teilreich« geschaffen worden war, das in karolingischer Zeit wiederholt von einem – den *dux*-Titel tragenden – König oder Unterkönig verwaltet wurde.

Auch das deutsche Reich des 10.Jahrhunderts hat die schwäbische Herzogsherrschaft in seine Verfassung einzugliedern vermocht. Das bedeutet freilich nicht, daß der König bei der Auswahl der Kandidaten für das schwäbische Herzogsamt frei hätte schalten und walten können. Er fühlte sich vielmehr – obgleich die Mehrzahl der im 10. und 11.Jahrhundert ernannten Herzöge nicht-schwäbischen Familien entstammte – dennoch an gewisse Erbansprüche gebunden, die sich auch für Stammesfremde durch die Heirat mit Witwen oder Töchtern schwäbischer Herzöge ergaben. Und dennoch hat auch dies nicht vermocht, das Herzogsamt in einer Familie erblich zu machen und zugleich eine einzige Familie zu einem Herzogshaus werden zu lassen. Die Herzogswürde war im 10. und 11. Jahrhundert doch noch zu sehr königliches Amt, königliche Beauftragung, als daß eine solch enge Bindung an eine Familie möglich gewesen wäre.

Dieses Amt aber wurde einem jeden neuen Herzog als Lehen übergeben und das bedeutet zugleich, daß zu diesem Lehen ein Lehensgut, eine Amtsausstattung, gehören mußte. Und so sehen wir den Herzog als Vasall des Herrschers vor allem bedeutende Plätze des Königs, des Reiches, in Schwaben innehaben.

Schon seit dem frühen 10.Jahrhundert verfügen die Herzöge von Schwaben über den Hohentwiel im Hegau, auf dem das Herzogspaar Burchard II. und Hadwig sogar ein Kloster errichtet, und verfügen sie vor allem über den bedeutenden karolingischen Pfalzort Zürich, gleichfalls im Süden ihres Herrschaftsbereiches gelegen, mit der Pfalz oben auf dem Lindenhof, mit der Frauenabtei und der Propstei St. Felix und Regula und der Peterskirche, sowie der Wasserkirche und schließlich mit dem Markt am Fuße des Pfalzhügels; dieses Zürich ist so etwas wie eine Residenz der Herzöge, die sich hier zudem in direkter Nachfolge des karolingi-

schen Königtums und als Statthalter des ottonischen Königtums fühlen können. Und am westlichen Rande ihres Herrschaftsgebietes steht ihnen im breiten Tal des Oberrheins am Kaiserstuhl der feste Platz Breisach mit seiner schon in römischer Zeit stark befestigten Burg zur Verfügung, wo sie ebenso wie in Zürich ihre herzoglichen Denare, ihre herzoglichen Pfennige, prägen lassen. Und schließlich setzt sich an der Nordgrenze Schwabens in Eßlingen am Neckar auf dem Boden des karolingischen Reichsklosters Saint Denis, Herzog Liutolf von Schwaben, der Sohn König Ottos I., fest und begründet zudem, nicht weit von Eßlingen entfernt, jenen herzoglichen Stutgarten, jenes herzogliche Gestüt, an dessen Existenz noch heute der Name der baden-württembergischen Landeshauptstadt Stuttgart erinnert.

All diese Plätze sind dem Herzog vom König zusammen mit dem Herzogsamt überlassen, und wenn sie um die Wende vom 10. zum 11.Jahrhundert auch allmählich ihre Eigenschaft als Vororte der Herzogsherrschaft in Schwaben zu verlieren beginnen, so treten in der zweiten Hälfte des 11.Jahrhunderts doch von neuem zwei wiederum auf Königsgut ruhende Plätze, nun allerdings des innern Schwaben, an ihre Stelle: zum einen der königliche Pfalzort Ulm an der Donau und zum andern der Königshof Rottweil am oberen Neckar. Und an beiden neuen Vororten ihrer Herzogsherrschaft und ebenso in dem gleichfalls an der Donau gelegenen Rottenacker, halten vor allem in der Epoche des Investiturstreits, als mit und durch die politische Spaltung des schwäbischen Adels in zwei feindliche Lager mit einem Male auch zwei Herzöge von Schwaben, der von Heinrich IV. ernannte Friedrich von Staufen und Berthold, der Sohn des päpstlich gesinnten Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden, einander gegenüberstehen, die Herzöge in Ulm und Rottweil ihre Landtage ab, die den Adel Schwabens zu politischen Beratungen ebenso wie zu Rechtsfindung und Rechtssprechung zusammenführen. In Ulm wählt eben dieser antikaiserliche, päpstlich gesinnte Adel seinen Herzog und verspricht dem neugewählten Herzog, ihm gemäß der Lex Alemannorum, dem schwäbischen Volksrecht also, Gehorsam zu leisten.

Herzogsherrschaft in Schwaben spielt sich demnach auf königlichem Boden, an Orten des Reichs, bei Königspfalzen und Königshöfen ab; zu deren bedeutendsten, die geradezu zu Hauptstädten, Vororten der Herzogsherrschaft werden, gesellt sich zahlreiches andere Königsgut im Lande. Damit nicht genug: dem Herzog sind auch immer wieder einzelne Grafschaften, das heißt die gleichfalls vom König zu vergebenden Ämter eines Grafen in einem Gau, in einer Kleinlandschaft, also etwa im Breisgau westlich des Schwarzwalds oder im Thurgau südlich des Bodensees, überlassen, ja die Grafen der übrigen Gaue, deren Grafschaften der Herzog nicht selbst in eigener Verwaltung innehat, sind ihm vom König offenbar unterstellt, der Herzog darf diese Grafen zum Besuch seiner Landtage zitieren und in Angelegenheiten der Grafschaften eingreifen. Und außer den Grafen hat ihm der König auch seine, des Königs Vasallen, seine Lehensleute in Schwaben unterstellt, und gerade dieses Doppelverhältnis muß dann in Zeiten der Entfremdung zwischen Herzog und König zu jenem Dilemma der Treue führen, das die schwäbischen Grafen im Jahre 1027 gegen ihren Herzog Ernst Stellung nehmen und letztlich doch für ihren eigentlichen, obersten Herrn, den König optieren läßt. Diese königlichen Vasallen – dem Herzog ebenso wie Pfalzen und Königshöfe in Schwaben zusammen mit dem Herzogtum als Amtsausstattung, als Zubehör zum Amtslehen unterstellt und zugleich vom Herzog selbst mit Lehen ausgestattet – stellen die militärische Macht des Herzogs dar, wann immer er innerhalb seines Herrschaftsbereichs und außerhalb Schwabens den König auf Reichsheerfahrt zu begleiten hat.

Der König hat dem Herzog von Schwaben auch die Herrschaft über die Reichskirche in Schwaben überlassen, und so sehen wir schwäbische Herzöge Einfluß nehmen auf die Bischofsstühle von Konstanz, Augsburg und Chur ebenso, wie sie eben diese Bischöfe zum Besuch ihrer herzoglichen Hoftage aufbieten. Als um die Wende vom 10. zum 11.Jahrhundert die Herzöge von Schwaben sich zusätzlich auch noch als Herzöge vom Elsaß zu benennen beginnen und sich in der Bischofsstadt Straßburg festzusetzen versuchen, da macht Herzog Hermann II. aus dieser Bischofsstadt, einer Stadt der Reichskirche also, gar eine Hauptstadt seiner Herzogsherrschaft in Schwaben, macht er aus Straßburg ein *caput ducatus sui.* Auch die Herrschaft über die Reichsklöster im Lande – ganz abgesehen von den unmittelbar von Herzögen gegründeten Klöstern wie Einsiedeln am Alpenrande und Waldkirch im Breisgau oder St. Georg auf dem Hohentwiel –, die Herrschaft über diese Reichsabteien in Schwaben, allen voran die Zürcher Klöster, die Reichenau und St. Gallen, Ellwangen und Zurzach am Hochrhein, ist dem Herzog gleichfalls vom König überlassen. Der Herzog wird hier in St. Gallen oder drüben auf der Reichenau mit dem gleichen feierlichen Empfangszeremoniell willkommen geheißen, wie es für den Empfang des Königs angewandt zu werden pflegt; Herzöge werden in das Gebetsgedächtnis der Klöster aufgenommen und finden in den Klosterkirchen ihre Grablegen, so wie etwa Herzog Hermann oder Herzog Burchard auf der Reichenau. Aber die Reichsklöster werden von den Herzögen auch reich beschenkt, wie ihr Klostergut freilich umgekehrt auch von Herzögen zur Ausstattung ihrer herzoglichen Vasallen verwendet werden kann. Die Herrschaft über die Reichskirche in Schwaben stellt somit für die Herzöge bis zu den Auseinandersetzungen des Investiturstreits, die der Herrschaft von Laien über die Kirche ein Ende setzen, eine entscheidende Grundlage ihrer Herrschaft im Lande dar.

Diese Herrschaft im Lande ist nun aber zugleich auch eine Herrschaft über Land und über Leute. Sie ist

eine Herrschaft über Leute, indem der Herzog nicht nur über die ihm unmittelbar durch Lehensrecht und durch Treuegelöbnis verbundenen Vasallen, sondern darüber hinaus über alle Fürsten, alle Adeligen Schwabens, gestützt auf das schwäbische Volksrecht, auf die Lex Alemannorum, Herrschaft auszuüben vermag, eine Herrschaftsbefugnis, die sich vor allem in der Aufbietung der Edlen Schwabens zum Besuch herzoglicher Landtage äußert, wo der Herzog Rat, Zustimmung und Entscheidung seiner Fürsten einholt. Diese schwäbischen Fürsten sind seine *conprovinciales*, sie sind seine Mit-Landleute, sie leben wie er in der gleichen *provincia*. Und auf diese *provincia* Schwaben, auf dieses schwäbische Stammesgebiet, wie wir es einmal vorsichtig nennen wollen, bezieht sich auch der Landfriede, den Herzog Berthold von Schwaben aus dem Hause Zähringen, der Gegner Herzog Friedrichs aus dem Hause Staufen, im Jahre 1093 zusammen mit seinen adeligen Mit-Landleuten zu halten gelobt.

Mit der Herrschaft über die Leute, über die Mit-Landleute korrespondiert, wie wir schon an dem Ausdruck Landleute, *provinciales*, erkennen können, die Herrschaft über die *provincia*, über das Land Schwaben. Dieses Land, diese *provincia* Schwaben, die der Herzog beherrscht, ist nun nicht etwa ein rein geographisches, oder ein allein von schwäbischem Volkstum und schwäbischem Stammestum bestimmtes räumliches Gebilde. Die *provincia* Schwaben ist vielmehr durch genau fixierte Grenzen von den Nachbarprovinzen, etwa von Bayern im Osten, oder von Franken im Norden, aber auch von Königreichen wie Italien im Süden oder Burgund im Südwesten geschieden, durch Grenzen, die der Herzog gegen die Ansprüche der Nachbarherzöge, der bayerischen zumal, zu verteidigen hat. Diese Grenzen decken sich im wesentlichen mit dem, was man gemeinhin als schwäbisches Stammesgebiet zu bezeichnen pflegt, stimmen aber dennoch nicht immer mit dem schwäbischen Volkstum überein; sie können vor allem durch Eigenmächtigkeiten der Herzöge oder durch Eingriffe des Königs verändert werden; sie schwanken etwa im heutigen bayerischen Schwaben, im Vintschgau, der zu Rätien gehört, das übrigens schon früh in den Herrschaftsbereich der schwäbischen Herzöge einbezogen wird, sie unterliegen vor allem Veränderungen gegenüber dem Königreich Burgund im Bereich der Aare, und sie variieren am Oberrhein, wo zunächst der rechtsrheinische Breisgau und die rechtsrheinische Ortenau von der Herrschaft der Herzöge von Schwaben nicht erfaßt zu werden vermögen, dann aber gar zusammen mit dem linksrheinischen Elsaß in die Herzogsherrschaft einbezogen werden. Aber auch wenn sich die Grenzen der provincia Schwaben nicht in allen Bereichen als dauerhaft erweisen, so werden sie dennoch immer wieder von neuem fixiert, sind die *confinia Alemannorum*, sind die Grenzen Schwabens klar festgelegt, reicht die Herrschaft des Herzogs bis hin zu diesen Grenzen der Provinz Schwaben, und wenn wir aus einer Quellenstelle hören, was diese Grenzen eigentlich scheiden, daß sie nämlich im Osten Schwabens die *Lex Alemannorum* von der *Lex Baiuvariorum* und daß sie im Norden die *Lex Alemannorum* von der *Lex Francorum*, das schwäbische Volksrecht also vom bayerischen und vom fränkischen Volksrecht scheiden, dann wird uns mit einem Male deutlich, auf was die Herrschaft des Herzogs von Schwaben über Land und Leute in Schwaben oder – wenn man so will – über die Schwaben, über das Land Schwaben letztlich beruht. Sie beruht hier wie dort auf dem schwäbischen Volksrecht, auf dem schwäbischen Stammesrecht. Gestützt auf die *Lex Alemannorum* vermochte der Herzog von Schwaben bis in die zweite Hälfte des 11.Jahrhunderts hinein das schwäbische Land bis hin zu dessen Grenzen ebenso zu beherrschen wie die in diesem Lande ansässigen Mit-Landleute, seine *conprovinciales*.

So sahen die Grundlagen und Wirkungen der Herzogsherrschaft aus, auf die sich Friedrichs von Staufen Anspruch gelenkt sah, seitdem ihn im Jahre 1079 sein Schwiegervater, Kaiser Heinrich IV., zum Herzog von Schwaben ernannt hatte. Freilich, viel mehr als ein Anspruch auf die Herzogsherrschaft war es vorerst nicht und konnte es auch nicht sein, solange die Gegenherzöge – zunächst aus rheinfeldischem und danach aus zähringischem Hause – das Feld beherrschten, solange der schwäbische Adel, die schwäbischen *conprovinciales* zum weitaus größten Teile eben diesen Gegenherzögen anhingen und solange der Rheinfelder und nach ihm der Zähringer zusammen mit diesem ihnen anhängenden schwäbischen Adel die in der zweiten Hälfte des 11.Jahrhunderts immer mehr zu Vororten der Herzogsherrschaft emporgekommenen königlichen Orte Ulm und Rottweil und endlich die gleichfalls erst in den Wirren des Investiturstreits, die den Adel Schwabens so sehr mobilisierten, in den Vordergrund tretende ländliche Stätte schwäbischer Fürstentage zu Rottenacker an der Donau, beherrschten. Der gleich im Jahre 1079, dem Jahre der Herzogseinsetzung, unternommene Versuch Friedrichs von Staufen, Ulm zu erobern, war gescheitert; der kaiserliche Herzog sah sich des Herzogsguts und des Reichskirchenguts und damit auch der Vororte der Herzogsherrschaft in der provincia vorerst noch weitgehend beraubt.

Aus seinem Anspruch wurde erst Wirklichkeit, als beinahe zwanzig Jahre nach der Einsetzung Heinrich IV. eine grundsätzliche Einigung zwischen seinem Schwiegersohn, Herzog Friedrich, und dem Gegenherzog Berthold aus dem Hause Zähringen zustandebrachte. Die Einigung, die im Jahre 1098 zustandekam, steht nicht nur am Anfang ununterbrochener Bindung schwäbischer Herzogsherrschaft an das staufische Haus; die Einigung des Jahres 1098 bedeutet vielmehr zugleich auch das Ende jener Form schwäbischer Herzogsherrschaft, wie sie seit nunmehr beinahe 200 Jahren Bestand gehabt hatte. Sie bedeutet ihr Ende, weil Kaiser Heinrich IV. die Einigung zwischen beiden

gegnerischen Herzögen nur hatte zustandebringen können, indem er die eine Herrschaft über die eine *provincia* Schwaben in zwei gleichberechtigte Herzogsherrschaften teilte, freilich nicht in der Weise, daß nun zwischen einem zähringischen Herzogtum im Westen und einem staufischen Herzogtum im Osten Schwabens eine neue Grenze eingezogen worden wäre. Nein, die Teilung ging in anderer Weise vor sich. Zunächst erhielt Herzog Berthold von Zähringen dafür, daß er zu Gunsten des Staufers auf das Herzogtum Schwaben Verzicht leistete, aus der Hand des Kaisers – als unmittelbares Reichslehen – den alten Vorort schwäbischer Herzogsherrschaft im südlichen Schwaben, nämlich Zürich, das *nobilissimum Sueviae oppidum,* die edelste Stadt Schwabens, übertragen. Damit war nicht nur einer der wichtigsten Vororte Schwabens aus dem Herrschaftsbereich des Herzogs von Schwaben herausgebrochen; es wurde vielmehr darüber hinaus innerhalb des bisherigen Herrschaftsbereichs des Herzogs von Schwaben auf der Grundlage des Zürcher Reichslehens für die Zähringer ein neues, nicht anders als die schwäbische Herzogswürde selbst unmittelbar vom König zu Lehen gehendes »Reichsfürstentum«, ein zweites Fahnlehen also, innerhalb der alten Provinz Schwaben geschaffen.

Was aber waren die Konsequenzen dieser vom Kaiser selbst getroffenen Maßnahmen für die Herzogsherrschaft des staufischen Herzogs von Schwaben? Dessen Herrschaft und dessen Würde waren nominell gerettet, sie blieben fortan unbestritten. Aber Zürich und mit ihm das neue »Reichsfürstentum« des Herzogs von Zähringen standen in keiner lehensrechtlichen Abhängigkeit mehr vom Herzog von Schwaben. Ja, noch mehr: auch die zähringischen Vasallen fühlten sich nur noch an den Herzog von Zähringen gebunden. Eine lehensrechtliche Bindung an den staufischen Herzog bestand für sie nicht mehr, und der Herzog von Schwaben aus staufischem Hause vermochte all diese zähringischen Vasallen westlich, südlich und östlich des Schwarzwaldes und zwischen Hochrhein und Zürichsee nicht mehr zu erfassen, vermochte sie nicht mehr zu seinen Landtagen und zu seinen oder des Reiches Heerfahrten aufzubieten. Das heißt mit anderen Worten: die Teilung in zwei Herzogsherrschaften, die im Jahre 1098 sanktioniert wurde, um Friedrich von Staufen seine schwäbische Herzogswürde zu sichern, war eine Teilung, die allein auf dem Lehensrecht beruhte, in dem sie die Fürsten, die Edlen des alten Schwaben, in zwei Lehensmannschaften teilte: in eine des Herzogs von Zähringen, dem überdies Zürich als Vorort seines eigenen Reichsfürstentums überlassen worden war, und in eine Lehensmannschaft des staufischen Herzogs von Schwaben, deren Zusammensetzung wir gleich genauer kennenlernen werden.

Das Lehensrecht hatte das Volksrecht, hatte die *Lex Alemannorum,* die den Herzog von Schwaben sowohl das Land als auch die Leute Schwabens innerhalb der Grenzen der weiträumigen Provinz Schwaben bislang beherrschen ließ, verdrängt und unwirksam gemacht und hatte damit die Rolle des Volksrechts als Rechtsgrundlage der Herzogsherrschaft in Schwaben für immer beseitigt. Damit besaß jedoch vieles, was wir für das 10. und 11.Jahrhundert als konstituierende Elemente der Herzogsherrschaft in Schwaben kennengelernt hatten, für die staufische Herzogsherrschaft des 12. und erst recht des 13.Jahrhunderts keine grundlegende Bedeutung mehr. Es gab fortan keine *provincia* Schwaben mehr im rechtlichen Sinne, und es war dementsprechend künftig nicht mehr die Rede von Grenzen dieser Provinz, von Grenzen, die der Herzog zu verteidigen hatte, von Grenzen, die zugleich die *Lex Alemannorum* von benachbarten Volksrechten schied. Obgleich es auch im 12. und 13.Jahrhundert noch immer ein schwäbisches Recht gab, konnte sich der Herzog von Schwaben der *Lex Alemannorum,* des schwäbischen Volksrechts, nicht mehr bedienen, um Land und Leute des ganzen einstigen Schwaben zu beherrschen. Der staufische Herzog von Schwaben herrschte – trotz gleich gebliebenen Titels – seit 1098 nicht mehr über ein Land, über die Provinz Schwaben; er herrschte mit Hilfe des Lehensrechts nur noch über Leute, über seine Vasallen. Das Lehensrecht hatte den Sieg über das Volksrecht davongetragen, hatte dieses Volksrecht gewissermaßen durchbrochen.

Zur gleichen Zeit, als die Herzogsherrschaft ihre Flächenhaftigkeit, ihre räumliche Dimension verlor, bildet die staufische Herzogsfamilie aufbauend auf ihrem Hausgut eine neue flächenhafte Landesherrschaft aus, ein werdendes staufisches Territorium, das in der ersten Hälfte des 12.Jahrhunderts schon klare Konturen aufwies. Diese werdende staufische Landesherrschaft hatte ihr Zentrum im Umkreis der Stammburg, im Land zwischen Fils und Rems, reichte im Nordosten aber schon weit über die einstige schwäbisch-fränkische Provinzgrenze hinweg, während sie im Süden die Donau gerade erreichte, ohne jedoch vorerst über sie hinwegzugreifen. Dieses werdende staufische Territorium im Innern, genauer im Norden und Nordosten des alten Schwaben, hatte aber vorerst mit dem den Staufern verbliebenen schwäbischen Herzogsamt noch nicht das Geringste gemein. Beides, die von der Stammburg aus zusammenhängende Gebiete erfassende staufische Landesherrschaft und die Rechte, Befugnisse und Besitzungen, die zur schwäbischen Herzogswürde gehörten, waren zwar in einer Hand, zumindest in einem Adelshaus vereinigt; sie wurden jedoch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch weitgehend voneinander getrennt gehalten – dies ein deutliches Zeichen dafür, daß diese Herzogsherrschaft noch immer als königliches Amt behandelt und gehalten worden ist. Und dementsprechend sehen wir die staufischen Herzöge von Schwaben bis zum Ende ihrer Herzogsherrschaft stets in engster Verbindung mit einem königlichen Ort des östlichen Schwabens, der ebenso wie Zürich nicht nur die Tradition einer Königspfalz, sondern zugleich

DAS HERZOGTUM SCHWABEN
Entwurf: H. Maurer in Verbindung mit M. Schaab
Kartographie: K. Burzlaff
FRANKEN
ELSASS
BAIERN
BURGUND
RÄTIEN
ITALIEN
Neckar
Kocher
Jagst
Altmühl
Rhein
Enz
Rems
Fils
Kinzig
Donau
Wornitz
Iller
Lech
Aare
Reuss
Rhone
Bodensee
Straßburg
Stuttgart
Esslingen
Hohenstaufen
Ellwangen
Limburg (Zähringen)
Ulm
Augsburg
Rottenacker
Marchtal
Rottweil
Waldkirch
Breisach
Zähringen
Ottobeuren
Wahlwies
Hohentwiel
Reichenau
St. Blasien
Kempten
Konstanz
Rheinfelden
Zurzach
Zürich
St. Gallen
Ufenau
Einsiedeln
Chur
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
= 10. bis frühes 11. Jh.
= spätes 11. bis 12. Jh.
= Vororte des Herzogs von Schwaben
= Bischofssitz unter herzoglicher Herrschaft
= Reichskloster unter herzoglicher Herrschaft
= Hauskloster einer »Herzogsfamilie«
= Stammsitze der späteren schwäbischen Herzogsgeschlechter
M = herzogliche Münzstätte
= Grenzpunkte } schwäbischer Herzogsherrschaft
= Grenzsäume } soweit in zeitgenössischen Quellen belegt
1. Augsburg (Grenzpunkt Schwaben/Bayern)
2. Waldmark von Ettenheimmünster (confinium Alamannorum)
3. Alpen (Grenze zu Italien)
4. Heimsheim (Enzkreis; in confinio Franciae et Alamanniae, in villa Heimbodesheim)
5. Basel (in Burgund, an der Grenze zu Schwaben und Franken bzw. Elsaß)
6. Murrhardter Wildbann } (übergreifen die Grenze zwischen Schwaben und Franken)
7. Ellwanger Wildbann }
8. Eichstätter Wildbann (Grenze deckt sich teils, wohl im Süden und Westen, mit jener des Herzogtums Schwaben)
9. Lech (Grenze zwischen Schwaben und Bayern)
10. Konstanzer Diözesangrenze
11. Ober-Aargau, 926 an Burgund

auch herzogliche Traditionen aus der Zeit vor 1098 wachhielt. Dieser Ort war Ulm an der Donau, das in der zweiten Hälfte des 11.Jahrhunderts vom Pfalzort zu einer Pfalzstadt mit einer aktiven Bürgerschaft herangewachsen war. Und zu Ulm gesellte sich, am oberen Neckar und damit gleichfalls noch außerhalb beziehungsweise erst am Rande des wachsenden staufischen Territoriums gelegen, der Herzogsvorort Rottweil, der im 12. Jahrhundert gleichfalls seine Ergänzung in einer von den staufischen Herzögen betriebenen Stadtgründung fand. Neben Ulm und Rottweil ist schließlich die bisher nicht zu lokalisierende, aber doch wohl in Oberschwaben zu suchende Dingstätte Königsstuhl zu beachten, die von etwa 1140 bis 1185 insgesamt dreimal als Ort schwäbischer Herzogslandtage nachgewiesen werden kann.

Über die Reichskirche und das Reichskirchengut in Schwaben stand den staufischen Herzögen indessen keine Verfügungsgewalt mehr zu. Dagegen gab es auch in staufischer Zeit – sei es zu Ulm, sei es zu Rottenakker, sei es am Königsstuhl – noch immer Landtage des Herzogs in Schwaben. Die Grafen und freien Herren, die er dazu aufzubieten vermochte, waren jedoch nur noch in einem Teilgebiet der einstigen *provincia* Schwaben, in den Landen östlich des Schwarzwaldes und südlich von Bodensee und Hochrhein, beheimatet. Darin spiegelt sich deutlich jene Spaltung Schwabens in zwei Hälften, in zwei unabhängig nebeneinander existierende Herzogsherrschaften, wie sie sich schon in den Ereignissen des Jahres 1098 abzuzeichnen begonnen hatte: in eine zähringische Herzogsherrschaft im Westen und in eine staufische im Osten und Süden. Diese auf das Lehensrecht gestützte Herrschaft des staufischen Herzogs über Teile des schwäbischen Adels und die Verfügung über Reichsgut in einem Teilbereich der alten *provincia* stellen auch während des 12., ja noch während des 13.Jahrhunderts die herausragendsten Merkmale der Herzogsherrschaft in Schwaben dar.

In staufischer Zeit ist in den Quellen aber auch erstmals nicht mehr vom Herzog allein, sondern von einem »Herzogtum Schwaben«, vom *ducatus Sueviae*, das heißt von einer transpersonalen Institution die Rede. Und zu diesem Herzogtum gehören Grafschaften ebenso wie adelige Vasallen, die dem Herzog oder jetzt besser: dem Herzogtum vom König überlassen oder überwiesen worden sind. Dieses staufische Herzogtum Schwaben, dessen ihm von den Königen zugewiesene Ausstattung jetzt nicht mehr nur in Schwaben, sondern in Oberitalien ebenso wie in der Pfalz und in Bayern gelegen war, ist offensichtlich mit den sogenannten schwäbischen Stammesgrenzen nicht mehr zu kennzeichnen. Es hat überhaupt keine Grenzen mehr. Es ist vielmehr überall da existent, wo seine ihm zugehörigen Rechte und Besitzungen liegen und seine ihm zugehörenden Personen ansässig sind.

Um die Mitte des 12.Jahrhunderts wird zugleich deutlich, daß die schwäbische Herzogswürde – wenn auch neben oder besser nach der seit dem Jahre 1138 dem staufischen Hause zukommenden Königswürde – stets als zweithöchstes Amt innerhalb des staufischen Hauses weitervererbt werden sollte. Dem entspricht es, daß das »Herzogtum Schwaben« während des 12. und 13.Jahrhunderts ganz die Züge eines staufischen Herzogtums annahm; daß es nur noch verstanden werden konnte als Teil der Gesamtgeschichte des staufischen Hauses und als Teil des Gesamtkomplexes seiner Besitzungen und Rechte. Das Verfügenkönnen über die schwäbische Herzogswürde erlaubte es dem König, immer wieder von neuem Söhne, Brüder und Vettern mit diesem neben und nach dem Königtum ältesten und vornehmsten staufischen »Fürstentum« auszustatten und zu versorgen. Das im staufischen Hause erblich gewordene Herzogtum Schwaben war innerhalb dieses staufischen Hauses und innerhalb des gesamten staufischen Herrschaftskomplexes zu so etwas wie einem »Sekundogeniturfürstentum« geworden. Erst als Philipp von Schwaben im Jahre 1198 die deutsche Königskrone zu seiner Herzogswürde hinzugewann, wurde mit dem Brauch der bewußten Trennung von schwäbischem Herzogtum und deutschem Königtum deutlich gebrochen. Bis zum Tode Konrads IV. im Jahre 1254 blieben deutsche Königswürde und schwäbische Herzogswürde stets in einer Hand vereinigt.

Durch diese unauflösliche Verquickung von Königtum und Herzogtum ist es zu einer nicht mehr zu entwirrenden Vermischung von Rechten und Besitzungen des Herzogtums, des Reiches, aber auch des staufischen Hauses gekommen. Ja, gerade die gegen Ende des 12.Jahrhunderts neu erworbenen staufischen Herrschaftskomplexe zwischen Donau und Bodensee – an ihrer Spitze das welfische Erbe – scheinen dem jeweiligen Herzog von Schwaben zusammen mit dem Herzogtum vom König bevorzugt zugewiesen worden zu sein. Sie wurden als seine integrierenden Bestandteile betrachtet. So ist das Herzogtum Schwaben, das noch bis zur Mitte des 12.Jahrhunderts als eine Institution des Reiches hatte gelten können, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts immer mehr »verherrschaftlicht«, immer mehr in die »private« Herrschaft der Herzogsfamilie einbezogen worden, hat es sich – trotz der noch immer bestehenden lehensrechtlichen Bindung der Herzöge an das Reich – zu einer alle nur denkbaren Besitzungen und Rechte des Herzogs ohne Rücksicht auf deren Herkunft umschließenden staufischen Hausherrschaft gewandelt. Und das 13.Jahrhundert machte aus diesem noch immer den Namen »Herzogtum Schwaben« tragenden staufischen Territorium, das sich jetzt, von Heinrich (VII.) bis Konrad IV., in den Händen von Königen, genauer von »Königsherzögen« befand, schließlich ein Territorium der Könige, ein Territorium des Reiches. Daneben aber hafteten auch dem staufischen Herzogtum Schwaben noch immer Züge einer letztlich auf amtsrechtlichen Grundlagen ruhenden Institution an. Denn auch die Herzöge aus staufischem

Hause vermochten einen beträchtlichen Teil der schwäbischen Grafen und Edelfreien mit Hilfe des Lehensrechts zu erfassen, an sich zu binden und zu beherrschen, und dies viel unmittelbarer und nachhaltiger als es durch eine direkte, aber doch wohl letztlich lockerere und weniger wirksame Lehensbindung allein an den König möglich gewesen wäre.

Mit der Hinrichtung Konradins im Jahre 1268 ist das Herzogtum Schwaben für immer erloschen. Von nun an fehlte im deutschen Südwesten eine Kraft, die in der Lage gewesen wäre, den Adel zu binden und einer Zersplitterung des Landes Einhalt zu gebieten.

II. Erläuterungen zur Karte

Was auf der Karte notwendigerweise fehlen muß, ist das personelle Element der Herzogsherrschaft, ist der das Herzogtum mittragende Adel oder – wenn man so will – der »Stamm«. Die Sitze der auf den Landtagen der Herzöge anwesenden Grafen und Edelfreien wären – seitdem die einzelnen Adelsfamilien sich auf Sitze fixieren lassen – beim Lesen des Kartenbildes stets mitzubedenken. – Der entscheidende Wandel, dem die Grundlagen und Wirkungen der schwäbischen Herzogsherrschaft gegen Ende des 11.Jahrhunderts unterworfen waren, hat für die Darstellung auf der Karte die Folge, daß zur Charakterisierung des staufischen Herzogtums Schwaben oder genauer: der für einen jeden Herzog aus staufischem Hause immer wieder neu geschaffenen »Herzogtümer« jeweils ein Teilkomplex staufischen Besitzes mitaufgenommen werden müßte. Ganz abgesehen davon, daß wir über den tatsächlichen Umfang des den einzelnen staufischen Herzögen zugewiesenen »Sondergutes« nicht Bescheid wissen, würde die Karte mit der Darstellung dieser Sachverhalte völlig überfordert werden. Es bleibt deswegen nichts anderes übrig, als grundsätzlich auf Karte 5,4 (Besitz der Staufer) und das zugehörige Beiwort zu verweisen.

Der vorhin angesprochene grundsätzliche Wandel in Wesen und Struktur des Herzogtums wird in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß sämtliche Örtlichkeiten, die für die Herzogsherrschaft des 10. und 11.Jahrhunderts eine Rolle spielten, mit roter Farbe, sämtliche Örtlichkeiten der Herzogsherrschaft des späten 11. und 12.Jahrhunderts hingegen mit blauer Farbe gekennzeichnet werden. Diese Örtlichkeiten, an denen sich die Herzogsherrschaft fixierte, sind vorab ihre »Vororte« und sind – für die ottonische und die salische Zeit – Bischofssitze und Reichsklöster. Hinzuzunehmen sind für die gleiche Epoche überdies die »Hausklöster« der »Herzogsfamilien«. Nur ergänzende Funktion hat die Eintragung der Sitze der drei im endenden 11.Jahrhundert miteinander konkurrierenden bzw. sich ablösenden »Herzogshäuser« der Rheinfelder, Zähringer und Staufer.

Die räumliche Wirkung der Herzogsherrschaft des 10. und 11.Jahrhunderts kann lediglich durch die Aufnahme derjenigen Grenzpunkte und Grenzsäume verdeutlicht werden, die sich in den Quellen ausdrücklich als Grenzen der *provincia Alemannorum* bzw. *Suevorum* genannt finden. Lediglich unterstützende Funktion hat die Einzeichnung der Bistumsgrenzen im Bereich der *provincia Alemannorum;* sie sind violett markiert.

III. Literatur

Sämtliche Belege in:

MAURER, H.: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit. 1978.

Die zu Beiwort 5,1 und 5,2 bis 5,4 genannte Literatur (samt Verweisen) kann zusätzlich berücksichtigt werden. – Seit 1978, teilweise in Auseinandersetzung mit Thesen und Ergebnissen des genannten Werks, teils sie da und dort weiterführend, handelten über berührte Fragen oder Verwandtes (Auswahl):

HLAWITSCHKA, E.: Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11.Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands. (Vorträge und Forschungen, Sonderband 35) 1987.

HOFACKER, H.-G.: Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 47 (1988) S.71-148.

JAKOBS, H.: Schwaben und das Reich um 1079. Die Verleihung herzoglicher Gewalt an den Staufer Friedrich. In: Die Staufer in Schwaben und Europa. Vorträge...Göppingen. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 5) 1980, S. 31-40.

KELLER, H.: Reichsstruktur und Herrschaftsauffassung in ottonisch-frühsalischer Zeit. In: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982) S. 74-128.

-: Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufen (1125). Wahlverständnis und Wahlverfahren im 11. und 12.Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131 (Festgabe für G.TELLENBACH, 1983) S. 123-162.

»Ostschwaben im Schwäbischen Stammesherzogtum«. In: Historischer Atlas von Bayerisch Schwaben. [2]1983, Karte 5.1

SCHADEK, H.-SCHMID, K. (Hg.): Die Zähringer, Anstoß und Wirkung. 1986, bes. S.76ff.

SCHMID, K.-ALTHOFF, O.-OEXLE, G.-SCHWARZMAIER, H.: Staufer – Welfen – Zähringer. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986) S.21-87.

SCHREINER, K.: Anfänge, Strukturen und Wirkungen staufisch-schwäbischer Herzogsherrschaft. In: Beiträge zur Landeskunde 1979, 2, S. 1-8.

SETZLER, W.: Die Staufer und das Herzogtum Schwaben. In: RINKER, R. - SETZLER, W. (Hg.): Die Geschichte Baden-Württembergs. 1986, S.66-75, 314.

WERNER, K.F.: Les duchés »nationaux« d'Allemagne au IXe et au Xe siècle. In: Les Principautés au Moyen-Age. Actes des Congrès de la Société des Historiens Médiévistes des l'Enseignement Superieur public. Bordeaux 1979, S. 29-46.

-: La genèse des duchés en France et en Allemagne. In: Nascita dell' Europa ed Europa Carolingia. (Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 27) 1981, S. 175-207.

ZOTZ, T.: Das schwäbisch-alemannische Herzogtum. In: Dokumentation Alemannische Schultage 9.-12.10.1980. 1981, S.41-50.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG : *Erläuterungen*
Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg
11. Lieferung 1988
Kartographie: Karl Burzlaff, Weil der Stadt
Druck der Erläuterungen: Offizin Chr.Scheufele, Stuttgart